

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/347211e4-793e-3951-9a6f-e84622734072>

Bibliografie

Titel	Hessische Bauordnung (HBO)
Amtliche Abkürzung	HBO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Hessen
Gliederungs-Nr.	361-123

§ 81 HBO - Baueinstellung

¹Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet, geändert, abgebrochen oder beseitigt, kann die Bauaufsichtsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen. ²Das gilt insbesondere, wenn

1. die Ausführung eines Vorhabens entgegen den Vorschriften des [§ 75 Abs. 1 bis 3](#) begonnen wurde,
2. bei der Ausführung eines
 - a) baugenehmigungspflichtigen Vorhabens von den genehmigten oder den nach [§ 69 Abs. 3](#) eingereichten Bauvorlagen oder
 - b) nach [§ 64](#) baugenehmigungsfreien Vorhabens von den eingereichten Bauvorlagen abgewichen wird,
3. Bauprodukte verwendet werden, die entgegen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 keine CE-Kennzeichnung oder entgegen [§ 24](#) kein Ü-Zeichen tragen, oder
4. Bauprodukte verwendet werden, die unberechtigt mit dem CE-Zeichen ([§ 19](#)) oder dem Ü-Zeichen ([§ 24 Abs. 3](#)) gekennzeichnet sind.

